

Sozialgericht Bremen
Der Direktor



Tätigkeitsbericht 2023
über die Jahre 2021 und 2022

Am Wall 198
29195 Bremen
www.sozialgericht-bremen.de
office@sozialgericht.bremen.de

Vorwort: Was sind die Themen im diesjährigen Tätigkeitsbericht?

Sehr geehrte Leser:innen,¹

mit diesem Bericht stellt das Sozialgericht Bremen erneut seine Tätigkeit vor. Wir wollen mit dem Bericht zwei Ziele erreichen: Die Öffentlichkeit darüber aufklären, welche **Aufgaben** das Sozialgericht erfüllt und zudem auf aktuelle **Entwicklungen** hinweisen. Die beiden vergangenen Jahre waren für das Sozialgericht von der Einführung der **elektronischen Akte** geprägt. Was das ist und ob diese Einführung gelungen ist, wird in Kapitel 6 erläutert. Da sich nicht jedes Jahr alles ändert, steht in diesem aktuellen Bericht manches, was sich auch schon im letzten Bericht fand. Dies bitte ich im Interesse einer ganzheitlichen Darstellung nachzusehen

Insbesondere die **folgenden Fragen** beantwortet der Bericht:

1. Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig und wie arbeitet es?
2. Wer arbeitet beim Sozialgericht Bremen?
3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?
4. Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da?
5. Was waren die Schwerpunkte der Rechtsprechung in den Jahren 2021/22?
6. Ist die Einführung der elektronischen Akte am Sozialgericht gelungen?

Besonderes Augenmerk richten wir natürlich – neben der elektronischen Akte - in allen Kapiteln auf das, was in den beiden vergangenen Jahren sonst noch **besonders** war:

- In beiden Jahren ist die Zahl der neu eingegangenen Verfahren (sogenannte „**Eingänge**“) relativ gering geblieben: 2021 ist die Zahl gegenüber dem Vorjahr gesunken, 2022 ist sie wieder leicht angestiegen. Nähere Angaben hierzu finden Sie ab Seite 6.
- Dies hat auch zu einem Rückgang der Zahl der abgeschlossenen Verfahren (sog. „**Erledigungen**“) geführt. Hierzu Näheres ab Seite 8.
- Erfreulicherweise sind jedoch mehr Verfahren abgeschlossen worden als neu eingegangen. Das bedeutet: Die Zahl der laufenden Verfahren (sog. **Bestände**) hat abgenommen. Hierzu finden sich Grafiken und die Einzelheiten ab Seite 9.

Allen Leser:innen wünsche ich eine interessante Lektüre. Mein Dank gilt den Mitarbeiter:innen des Gerichts, die an diesem Bericht mitgewirkt haben, allen voran Amtsinspektor Ingo Richter, der die Schaubilder und Grafiken angefertigt hat.

Prof. Dr. Jörg Schnitzler
Direktor des Sozialgerichts Bremen

¹ Hier und im Folgenden wird der sogenannte Genderdoppelpunkt verwendet, damit alle Menschen sich gleichberechtigt angesprochen fühlen und erreicht werden (vergl. Senator für Finanzen, Handreichung Gendersensible Sprache in der Bremer Verwaltung, siehe https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/media.php/176/VVHB-VVHB000003553_VVHB-RS-26-20201210-SF-A001.pdf).

Inhaltsverzeichnis

- 1. Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig und wie arbeitet es?**
- 2. Wer ist beim Sozialgericht Bremen tätig?**
- 3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?**
 - a) Eingänge
 - b) Erledigungen
 - c) Bestände
 - d) Verfahrensdauer
- 4. Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da?**
- 5. Was waren die Schwerpunkte der Rechtsprechung 2021/2022?**
 - a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
 - b) Arbeitsförderung (SGB III)
 - c) Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
 - d) Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (SGB V)
 - e) Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
 - f) Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
 - g) Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag (BEEG, BKGG)
 - h) Schwerbehinderten- und Landespflegegeldrecht (SGB IX u. a.)
 - i) Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
 - j) Sozialhilfe (SGB XII)
 - k) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - l) Soziales Entschädigungsrecht (SGB XIV, OEG u.a.)
 - m) Mediation bei den Güterichter:innen
- 6. Ist die Einführung der elektronischen Akte am Sozialgericht gelungen?**

1. Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig und wie arbeitet es?

Wie alle Sozialgerichte in Deutschland entscheidet das Sozialgericht Bremen vor allem über die Klagen und Eilanträge der Bürger:innen auf Gewährung von **Sozialleistungen**. Zuständig ist das Sozialgericht damit für die **Sozialversicherung** mit ihren fünf Zweigen (Arbeitsförderung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung), aber auch die **anderen Sozialleistungsbereiche**, die v.a. in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuchs geregelt sind. Das Sozialgericht entscheidet zum **Beispiel** darüber,

- ob jemand eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten kann,
- unter welchen Voraussetzungen „Schönheitsoperationen“ von den Krankenkassen übernommen werden,
- ob die Pflegekasse die Einordnung in einen Pflegegrad richtig vorgenommen hat,
- ob jemand „Künstler:in“ ist und damit unter das Künstlersozialversicherungsgesetz fällt und
- ob und wenn ja, in welcher Höhe jemand Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (sog. „Hartz IV“, nunmehr Bürgergeld), Sozialgesetzbuch XII („Sozialhilfe“) oder Asylbewerberleistungsgesetz erhält.

Die Sozialgerichte entscheiden aber **nicht nur über Sozialleistungen**, sondern sind außerdem noch zuständig zum Beispiel

- für die Klagen von Krankenhäusern gegen die Gesetzlichen Krankenkassen,
- für die Klagen der Vertragsärzt:innen (früher sagte man: Kassenärzt:innen) gegen die Kassenärztlichen Vereinigungen
- und außerdem für weitere Klagen von Leistungserbringern im Sozialleistungssystem.

Das Sozialgericht ist als Teil der **Sozialgerichtsbarkeit** ein Fachgericht. Der Begriff der **Fachgerichte** hat sich im Unterschied zu den Gerichten der sogenannten „Ordentlichen“ Gerichtsbarkeit eingebürgert, zu der die Amts- und Land- und Oberlandesgerichte gehören. Der Begriff der Ordentlichen Gerichtsbarkeit ist hier im altmodischen Sinne von „normal“ gebraucht. In der Sozialgerichtsbarkeit gibt es drei Instanzen: Die **erste Instanz der Sozialgerichtsbarkeit ist im Regelfall das Sozialgericht**, die zweite das Landessozialgericht. Für das Sozialgericht Bremen ist das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Sitz in Celle und mit einer Zweigstelle in Bremen das zuständige zweitinstanzliche Gericht. Die dritte – und letzte - Instanz der Sozialgerichtsbarkeit ist das Bundessozialgericht, das seinen Sitz in Kassel hat. **Örtlich zuständig** ist das Sozialgericht Bremen für die mehr als 682.000 Menschen, die im Bundesland Bremen – also in den Großstädten Bremen und Bremerhaven – wohnen. Zusätzlich können beim Sozialgericht Bremen auch jene Menschen Klagen erheben, die zwar nicht im Bundesland Bremen wohnen, die jedoch hier arbeiten (§ 57 Sozialgerichtsgesetz). Für die Betroffenen handelt es sich häufig um **Entscheidungen von existenzieller Bedeutung**. Es geht nicht selten um Fragen, die die soziale Absicherung über eine lange Zeit betreffen (z.B.: Hat jemand einen Anspruch auf eine Witwenrente) oder um Leistungen zum Lebensunterhalt für Menschen, die jeden Euro mehrmals umdrehen müssen (z.B.: Wie hoch darf die Miete für eine Familie sein, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bezieht?). Weil es um existenzielle Leistungen

geht, sieht das Gesetz vor, dass das **Gerichtsverfahren sehr klägerfreundlich** ausgestaltet ist. Hierzu gehört zum Beispiel, dass die Verfahren in der Regel gerichtskostenfrei sind und dass die Richter:innen eine umfassende Aufklärungspflicht haben (vgl. die §§ 183, 103, 106 Sozialgerichtsgesetz). Auch benötigen die Kläger:innen vor dem Sozialgericht – anders als z.B. beim Landgericht – keine anwaltliche Vertretung. Dies gilt sogar für Verfahren in der nächsten Instanz, dem Landessozialgericht. Die Verfahren und Entscheidungen des Sozialgerichts sind nicht selten schwierig und **benötigen Zeit**. Dies gilt umso mehr, weil häufig über medizinische Fragen mitentschieden wird (z.B.: Ist jemand, der Krankengeld von seiner Krankenkasse beansprucht, arbeitsfähig oder arbeitsunfähig?). Deshalb müssen die Richter:innen des Sozialgerichts häufig Gutachten von Ärzt:innen oder anderen Sachverständigen einholen, was in der Regel einige Monate dauert. So kommt es, dass die Verfahren beim Sozialgericht relativ lange Laufzeiten haben. Leider hat dies dazu geführt, dass sich beim Sozialgericht, insbesondere auch infolge der hohen Eingänge an Eilverfahren nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz-IV“), nicht unerhebliche Aktenbestände angehäuft haben.

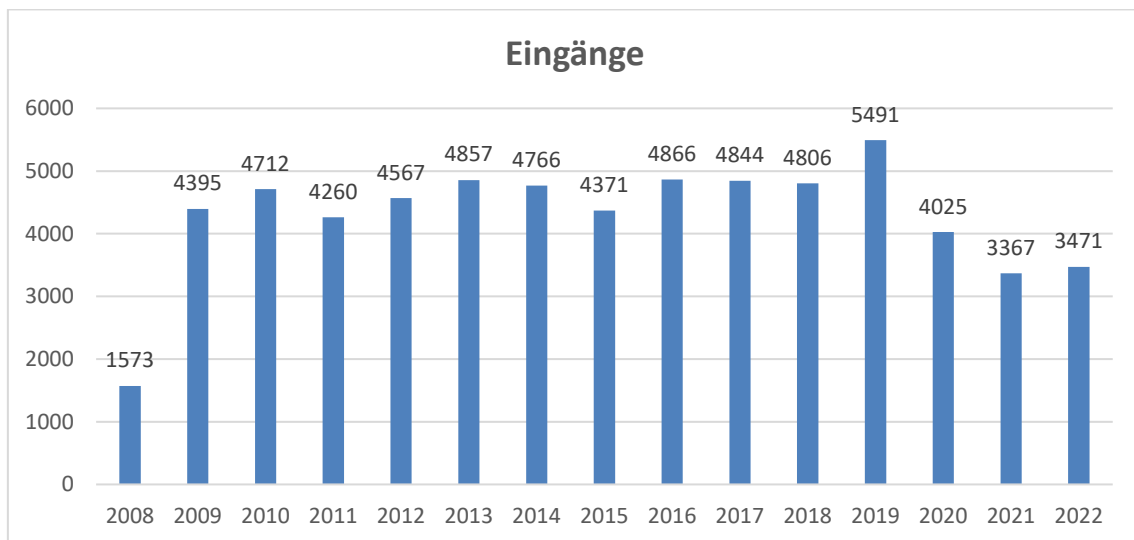
2. Wer ist beim Sozialgericht Bremen tätig?

Am Ende des Jahres 2022 waren **19 Berufsrichter:innen** am Sozialgericht tätig. Damit hat die Zahl der Berufsrichter:innen in den letzten beiden Jahren nicht unerheblich abgenommen, denn Ende 2020 waren noch 21 Richter:innen am Gericht tätig. Die Abnahme steht im Zusammenhang mit dem Rückgang der eingehenden Klagen. Mehr als die Hälfte (57 %) des richterlichen Personals des Sozialgerichts ist **weiblich** (Stand Ende Dezember 2022). Das Sozialgericht ist außerdem im richterlichen Bereich – wegen der starken Zunahme der Verfahren in den Jahren ab 2009 – ein recht **junges Gericht**: Der Altersdurchschnitt bei den Richter:innen betrug Ende 2022 45,12 Jahre. Die am Sozialgericht tätigen **ehrenamtlichen Richter:innen** werden aus verschiedenen Kreisen der Gesellschaft berufen. Unter anderem Arbeitgebervereinigungen, Gewerkschaften, Kommunen, Sozialverbände und Krankenkassen können ehrenamtliche Richter vorschlagen. Insgesamt wirken derzeit 81 ehrenamtliche Richterinnen und 120 ehrenamtliche Richter in den mündlichen Verhandlungen vor dem Sozialgericht Bremen mit. Der Frauenanteil beträgt somit 40 %. Besonders hervorzuheben ist die Erfahrung vieler ehrenamtlicher Richter:innen: Eine ehrenamtliche Richterin ist in diesem Jahr schon 30 Jahre für das Sozialgericht tätig, fünf sind mehr als 20 Jahre bei uns und 15 üben ihr Ehrenamt bereits seit mehr als 15 Jahre aus. An Gerichten sind nicht nur Richter:innen, sondern auch **Mitarbeiter:innen aus anderen Berufsgruppen** tätig; u.a. Rechtspfleger:innen, Beamt:innen, Justizfachangestellte und Justizbeschäftigte. Diese Mitarbeiter:innen bewältigen eine Vielzahl von Aufgaben, mit denen sie in direkten Kontakt mit den Bürger:innen kommen; sie erledigen etwa die anfallenden Schreibarbeiten, verwalten die Akten, fertigen Entscheidungen aus, entscheiden über Gebühren und Kosten, sind Ansprechpartner:innen am Telefon und arbeiten in der Rechtsantragstelle im Justizzentrum. Im **nichtrichterlichen Bereich** waren Ende 2022 insgesamt 24 Mitarbeiter:innen tätig. Auch dies ist eine erhebliche Verminderung gegenüber dem letzten Bericht, denn Ende 2020 waren am Gericht noch 31 Mitarbeiter:innen tätig.

3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?

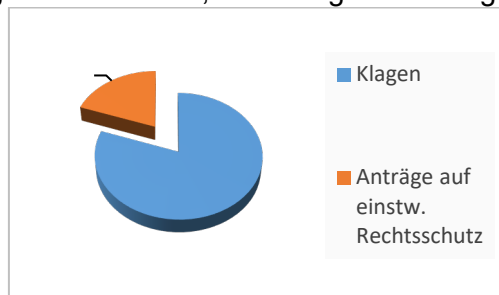
a) Eingänge

Die Eingänge – also die neu eingehenden Klagen und Eilanträge – unterliegen von Jahr zu Jahr einem erheblichen Wandel: Während 2019 ein Rekordjahr war, in dem 5491 Verfahren eingingen, ist die Zahl im ersten Pandemiejahr 2020 erheblich geringer gewesen (zu den Gründen: Siehe der Tätigkeitsbericht 2021 für das Jahr 2020). Diese Tendenz hat sich 2021 fortgesetzt: Damals sind so wenige Verfahren hinzugekommen wie seit mehr als 10 Jahren nicht. Erst im vergangenen Jahr haben dann wieder vermehrt Bürger:innen Klagen erhoben und Eilanträge gestellt.



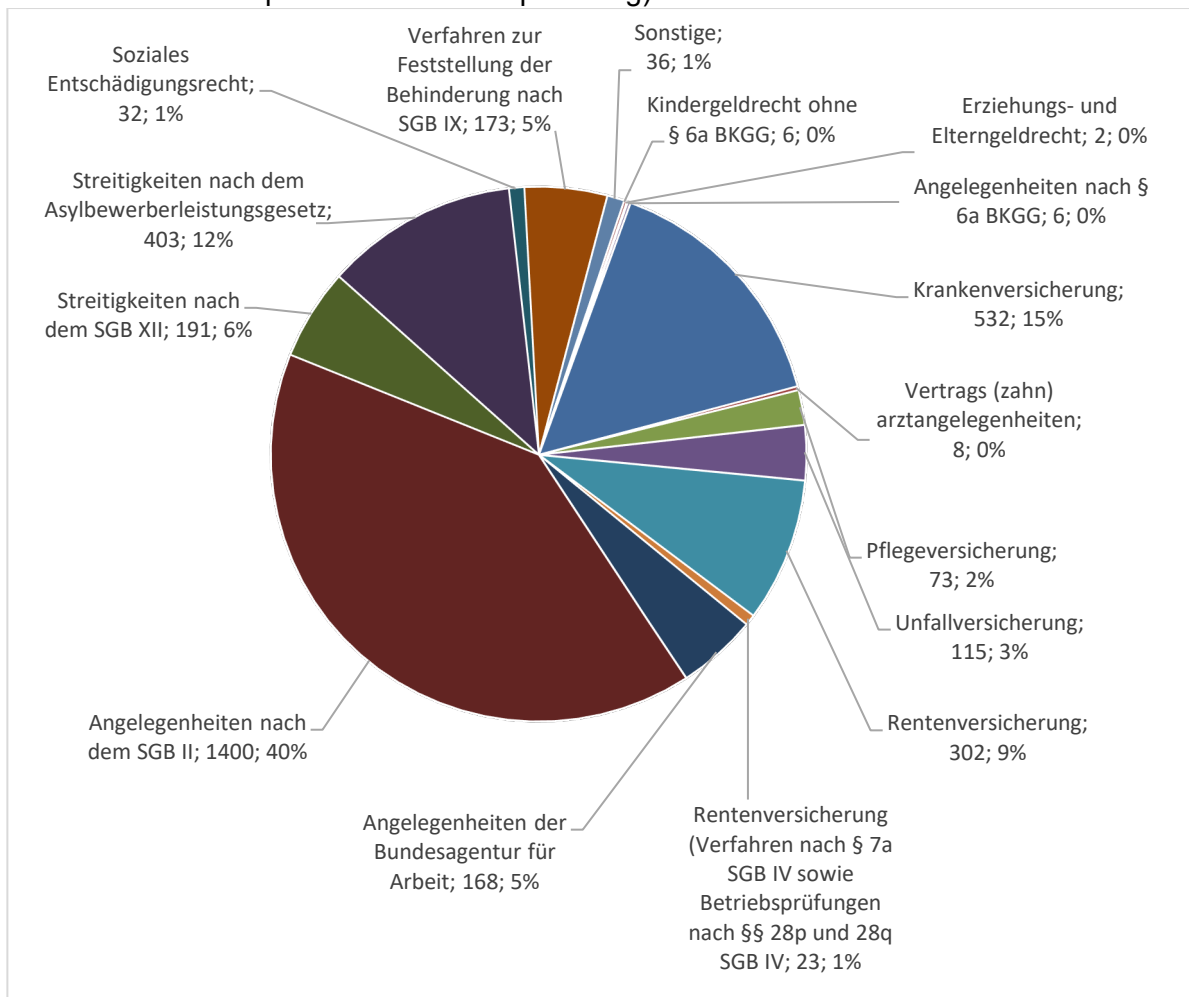
Grafik 1: Entwicklung der gesamten Eingänge beim Sozialgericht Bremen von 2008 bis 2022

Die Eingänge setzen sich aus neuen Klagen und Eilanträgen zusammen. Der Anteil der Eilverfahren ist in Bremen (verglichen mit anderen Bundesländern) relativ hoch. Er beträgt ca. 20 Prozent. Das ist u.a. darauf zurückzuführen, dass relativ viele der beim Sozialgericht Bremen eingehenden Verfahren sich mit Fragen der existenzsichernden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, seit 2023: Bürgergeld), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz befassen, die häufig eilbedürftig sind.



Grafik 2: Verteilung der Eingänge beim Sozialgericht Bremen auf Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz (2022)

Die Verteilung aller im Jahr 2022 beim Sozialgericht Bremen eingegangenen Klagen und Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auf die verschiedenen Rechtsgebiete kann aus der nachstehenden Grafik ersehen werden. Besonders auffällig: Den größten Anteil an den Verfahren machen zwar mit 40 % weiterhin die Verfahren nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, seit 2023 Bürgergeld) aus. Der Anteil dieser Verfahren ist gegenüber früheren Jahren jedoch erheblich abgesunken. Im Jahre 2016 machten diese Verfahren noch deutlich mehr als die Hälfte der Verfahren des Sozialgerichts aus (2016: 2612 = 54 %). Die Verfahren, in denen um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gestritten wurde, haben andererseits erheblich zugenommen. Während 2020 noch 189 solche Verfahren hinzukamen (5 %), waren es 2022 403 (12 % der Gesamtverfahren, siehe dazu unten bei den Schwerpunkten der Rechtsprechung).

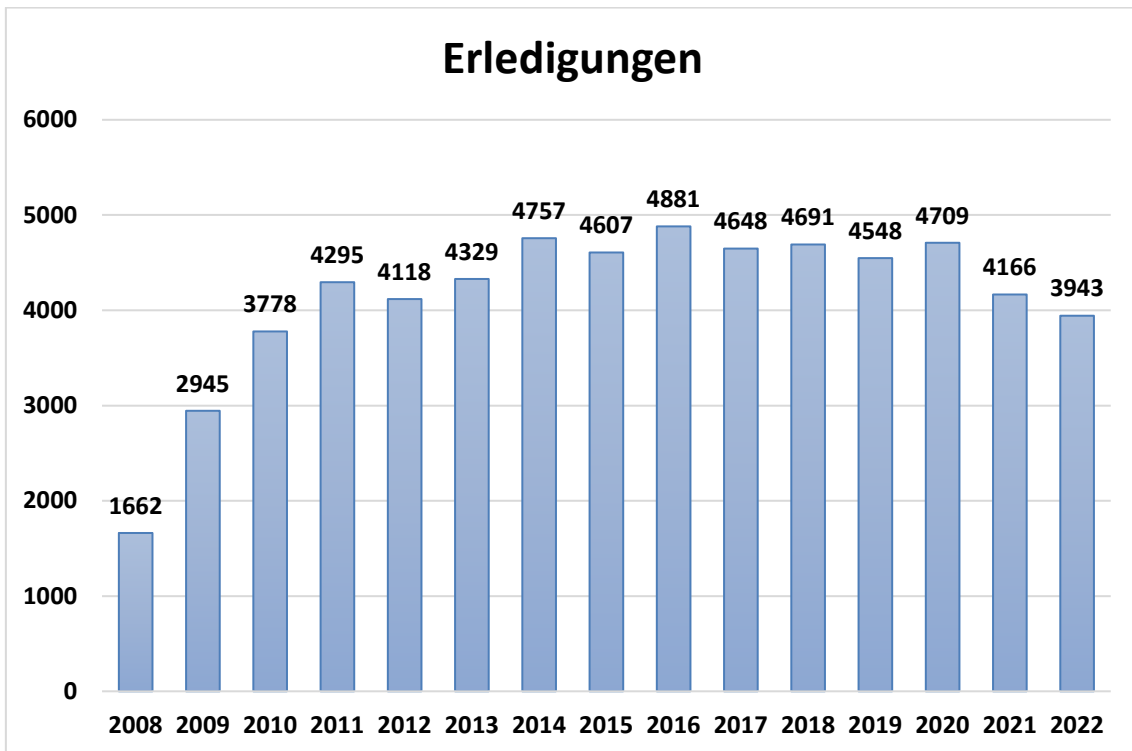


Grafik 3: Verteilung der Eingänge beim Sozialgericht Bremen auf die einzelnen Rechtsgebiete

b) Erledigungen

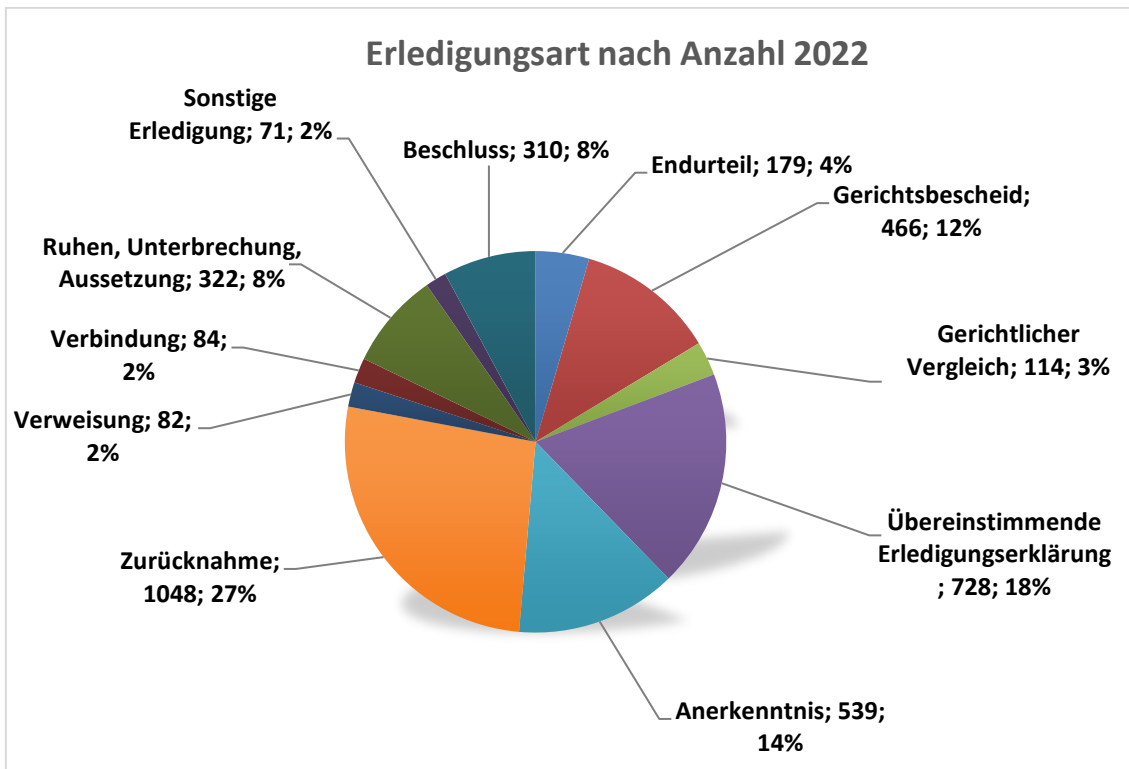
Die Zahl der durch Urteil, Rücknahme der Klage etc. abgeschlossenen Verfahren (die sog. Erledigungen) ist in den beiden Berichtsjahren geringer gewesen als zuvor, was auf die zurückgegangenen Eingänge zurückzuführen ist, aber auch auf die andauernden Belastungen der Pandemie (z.B. Schwierigkeiten bei der Anberaumung von

Gerichtsverhandlungen) sowie die Belastungen durch die Einführung der elektronischen Akte.

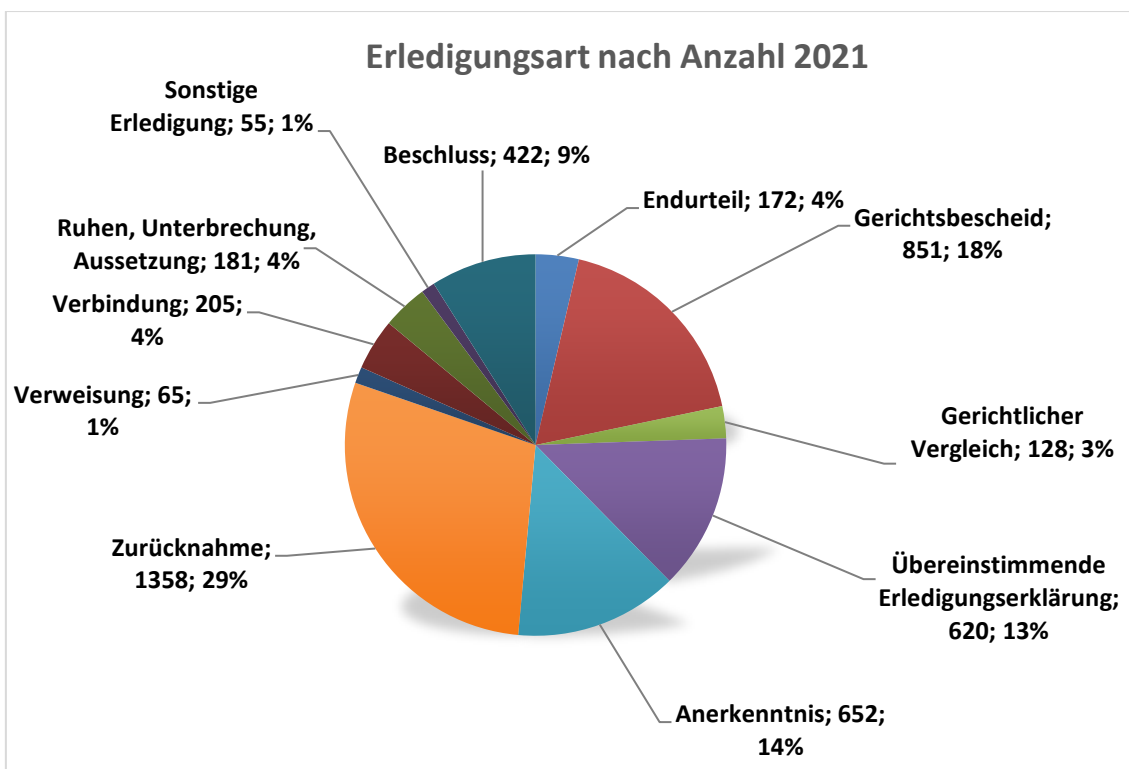


Grafik 4: Entwicklung der Erledigungen beim Sozialgericht Bremen von 2008 bis 2022

Zur Erledigung eines Verfahrens kann es auf unterschiedliche Weise kommen. Gerichtsverfahren werden – anders als Laien häufig denken - nicht nur durch Urteil abgeschlossen (179 Urteile, 4 %), sondern auf ganz unterschiedliche Weise. Beim Sozialgericht Bremen endeten 2022 die meisten Verfahren durch Rücknahme der Klage - häufig, nachdem das Gericht auf die fehlenden Erfolgsaussichten hingewiesen hat (1048 Fälle, 27 %). Die zweithäufigste Erledigungsart war der Gerichtsbescheid (466 Gerichtsbescheide, 12 %). Ein Gerichtsbescheid ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Berufsrichter, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 105 Sozialgerichtsgesetz). Recht häufig endeten die Verfahren auch durch Anerkenntnis – das heißt, die beklagte Behörde erkannte an, dass sie einen Fehler gemacht hatte (539 Fälle, 14 %). Manchmal wurden Verfahren auch dadurch abgeschlossen, dass Kläger- und Beklagtenseite das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärten (728 Fälle, 18 %).



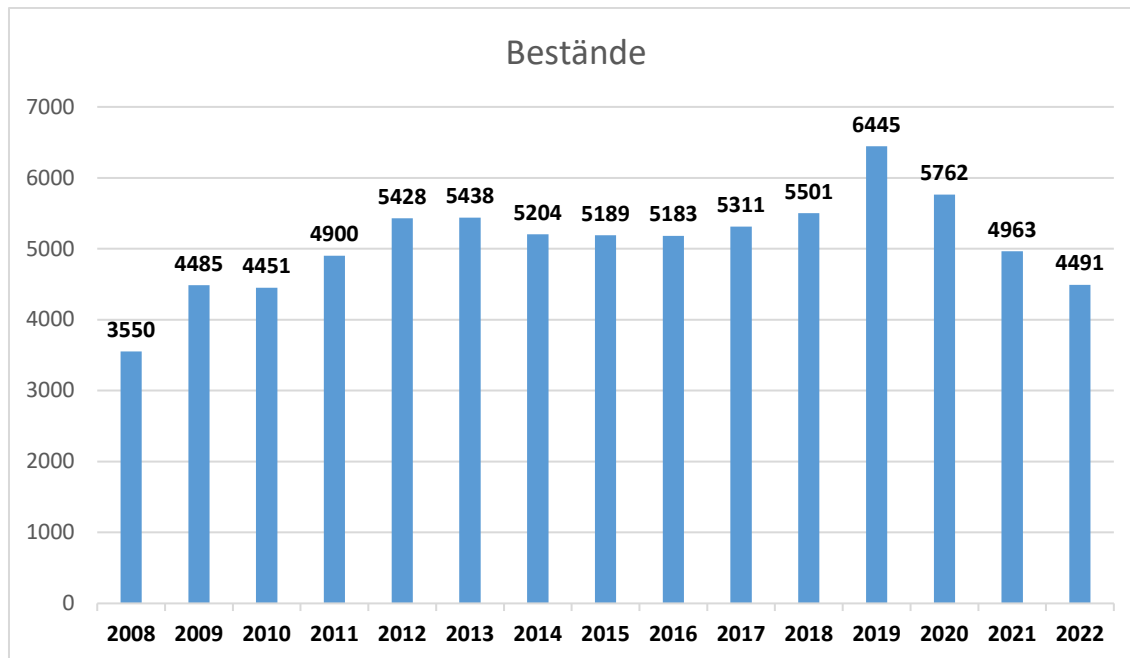
Grafik 4a: Art der Erledigungen beim Sozialgericht Bremen in 2022



Grafik 4b: Art der Erledigungen beim Sozialgericht Bremen in 2021

c) Bestände

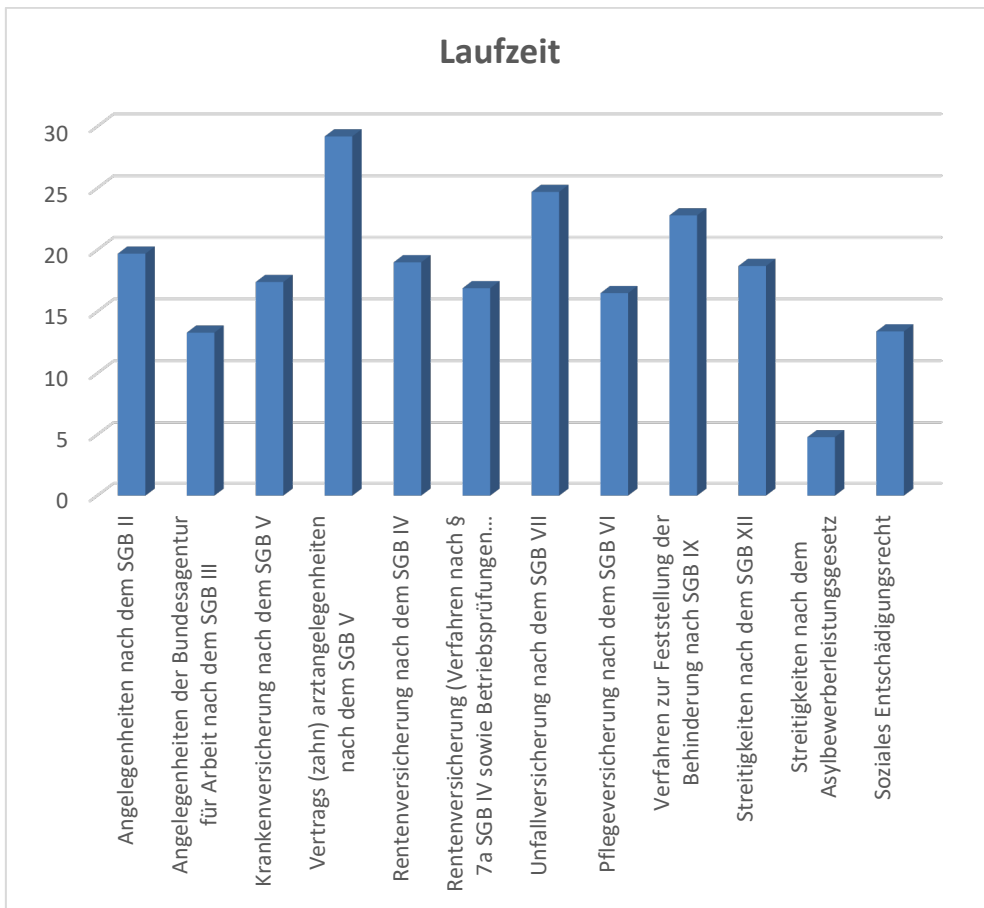
Die Zahl der Bestände (also der beim Gericht jeweils aktuell laufenden, noch nicht abgeschlossenen Verfahren) ist in den beiden vergangenen Jahren erfreulicherweise zurückgegangen. Gegenüber den Beständen des Rekordjahres 2019 sind die Aktenberge um über 30 % (30,6 %) kleiner geworden.



Grafik 5: Entwicklung der Bestände beim Sozialgericht Bremen von 2008 bis 2022 (die Zahlen zeigen jeweils die Bestände zum Jahreswechsel)

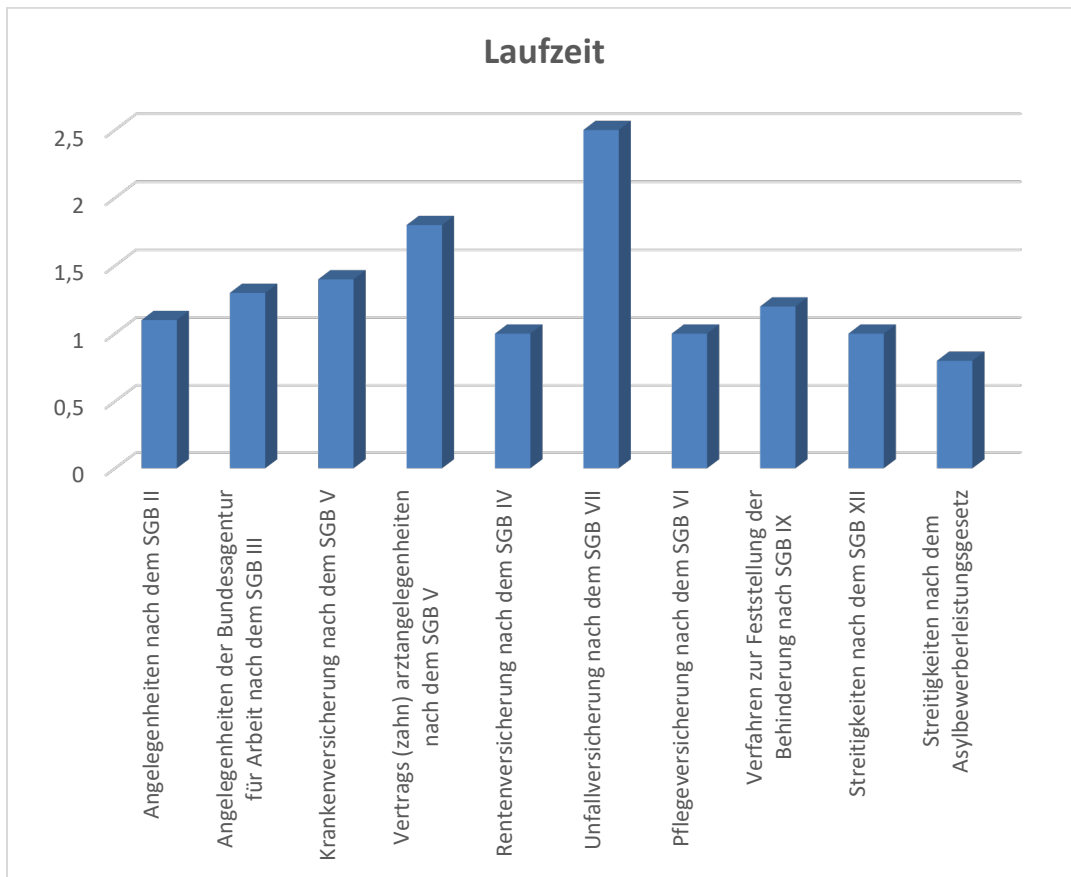
d) Verfahrensdauer

Die Verfahren am Sozialgericht dauern unterschiedlich lange, je nachdem, ob es sich um Eilverfahren oder um Klageverfahren handelt und je nachdem, welchem Rechtsgebiet sie zuzuordnen sind. Klageverfahren haben im Jahr 2022 durchschnittlich 17,6 Monate gedauert. Die Verfahren, die abgeschlossen wurden, waren im Durchschnitt 17,6 Monate alt. Das ist 1,8 Monate älter als im Jahr 2020 (siehe der letzte Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020). Hierin ist eine positive Nachricht zu sehen: Denn das bedeutet, dass die Richter:innen bei zurückgehenden Eingängen die Chance genutzt haben und insbesondere die älteren Verfahren bearbeitet haben, auch wenn diese regelmäßig schwieriger und zeitaufwändiger sind. Die Unterschiede in der Verfahrensdauer der Klageverfahren nach den einzelnen Rechtsgebieten zeigt die Grafik 6:



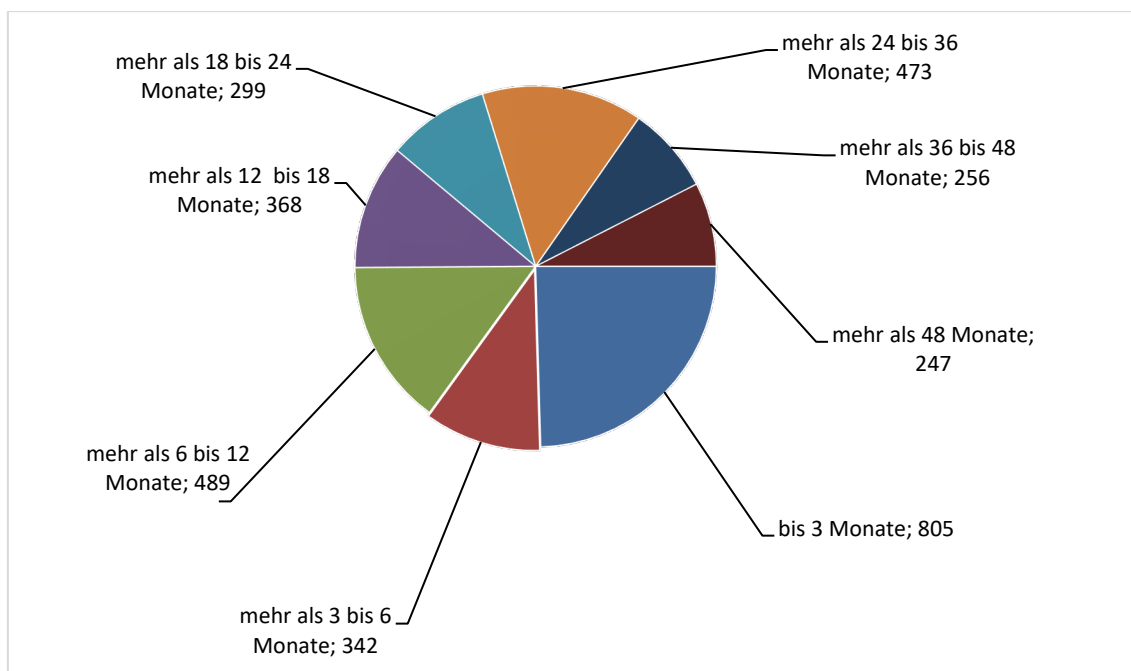
*Grafik 6: Laufzeiten von Klagen nach Rechtsgebieten
beim Sozialgericht Bremen 2022 (in Monaten)*

Eilverfahren haben im letzten Jahr im Durchschnitt 1,1 Monate gedauert. Auch für die Verfahrenslaufzeit bei den Eilverfahren gilt, dass diese nach Rechtsgebieten unterschiedlich ist.



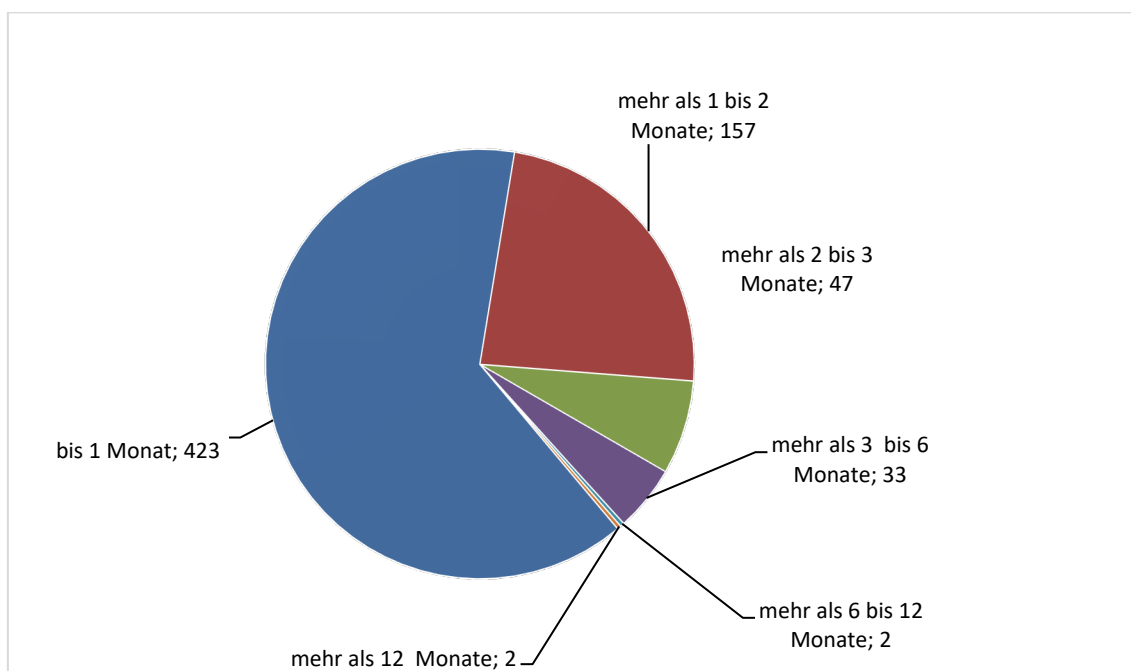
Grafik 7: Laufzeiten von Eilverfahren nach Rechtsgebieten beim Sozialgericht Bremen 2022 (in Monaten)

Wie viele Klageverfahren wie lange dauerten, zeigt die nächste Grafik. Etwa die Hälfte der Klageverfahren ist innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen gewesen.



Grafik 8: Verteilung der im Jahr 2022 erledigten Klagen nach Laufzeit

Die entsprechende Grafik für die Eilverfahren zeigt, dass die allermeisten Eilverfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen werden:



Grafik 9: Verteilung der im Jahr 2022 erledigten Eilverfahren nach Laufzeit insgesamt

4. Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da?

Darüber, wie das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich dasteht, gab in der Vergangenheit der jährlich erscheinende Bericht zur Belastung der bremischen Justiz Auskunft. Der jüngste vorliegende Bericht ist jedoch bereits mehr als fünf Jahre alt. Er besagte, dass das Sozialgericht Bremen – verglichen mit dem Bundesdurchschnitt der Sozialgerichte in Deutschland – bis zum Jahr 2016 besonders stark belastet war. Die Sozialrichter:innen in Bremen hatten mehr Eingänge zu bearbeiten als die Richter:innen an den meisten anderen Sozialgerichten; sie haben auch mehr Verfahren erledigt als der Durchschnitt der Sozialrichter:innen in Deutschland. Die Mitarbeiter:innen des Sozialgerichts Bremen waren so stark belastet wie in keinem anderen Bundesland (ausführlich hierzu: Der Tätigkeitsbericht des Sozialgerichts Bremen 2021 für das Jahr 2020, auf der Internetseite verfügbar des Sozialgerichts). Ob dies noch dem aktuellen Stand entspricht, kann derzeit in Ermangelung eines neuen Berichts zur Belastung der bremischen Justiz nicht gesagt werden.

5. Schwerpunkte der Rechtsprechung 2021 und 2022

Im Folgenden werden die Schwerpunkte der eingehenden Klagen und der rechtsprechenden Tätigkeit des Sozialgerichts vorgestellt.

a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Verfahren nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, seit 2023: Bürgergeld) haben aufgrund der **existenzsichernden Funktion** der Leistungen nach dem SGB II häufig existenzielle Bedeutung für die Kläger:innen. Es stellen sich verschiedenste rechtliche und tatsächliche Fragen. Neue Verfahren mit direktem Bezug zu **Corona-Pandemie** (z.B. Mehrbedarf wegen der Pandemie) sind zuletzt nicht mehr hinzugekommen. In den Berichtsjahren bildeten aber erneut Klagen und Eilverfahren von **EU-Ausländer:innen** einen Schwerpunkt. In diesen Verfahren geht es häufig darum, dass seitens der Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II verweigert werden. Entscheidend ist dann regelmäßig nach dem Gesetz, ob sich die Betroffenen allein zum Zwecke der Arbeitssuche in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und deswegen einem Leistungsausschluss unterliegen oder ob sie bereits Arbeitnehmer:innen waren oder als Selbstständige anzusehen sind, was zur Folge hat, dass ihnen Leistungsansprüche nach dem SGB II zustehen. Teilweise stellte sich die Frage, ob behauptete Arbeitsverhältnisse tatsächlich bestehen oder ob es sich nur um zum Schein eingegangene Verhältnisse handelt. Überdies bereitet häufig die **endgültige Leistungsfestsetzung** gem. § 41a SGB II Probleme. Hier geht es um Leistungsbezieher:innen, die zunächst Leistungen in vorläufig festgesetzter Höhe erhalten hatten (z.B. wegen schwankenden Einkommens). Wenn dann nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine endgültige Leistungsfestsetzung erfolgt, kommt es häufig zur Festsetzung von Erstattungsforderungen der Jobcenter gegen die Leistungsbezieher und zum Streit hierüber. Hierbei geht es oft auch um die Berechnung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit mit den hierbei typischen Problemen (u.a. Anerkennung von Betriebsausgaben, Unterschiede zum Steuerrecht, Nachweisprobleme). Ein immer wieder auftretendes Problem sind auch die **Aufhebungs- und Erstattungsbescheide** bei vermeintlich ungerechtfertigter Leistungsbewilligung. Streitigkeiten um die **Angemessenheit der Kosten der Unterkunft** kommen mittlerweile seltener vor als früher. Im Berichtszeitraum haben die 70. und die 22. Kammer entschieden, dass das Konzept des Jobcenters Bremen für die Zeit von März 2017 bis Juni 2021 nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht (u.a. S 70 AS 2145/19, S 22 AS 754/20). Die zukünftige Entwicklung dieses Rechtsgebietes ist wegen der erheblichen gesetzgeberischen Veränderungen (Einführung des Bürgergeldes) ungewiss.

b) Arbeitsförderung (SGB III)

Der Bereich der Arbeitsförderung betrifft die Tätigkeit der Bundesagentur für Arbeit (umgangssprachlich: Arbeitsämter). Gestritten wurde vor allem um die Gewährung von **Kurzarbeitergeld** – wohl auch, weil diese Leistung aufgrund der Pandemie häufiger als früher beantragt worden ist. Daneben war aber auch die Gewährung von **Arbeitslosengeld** streitig. Seltener als in den Vorjahren wurde um die Rechtmäßigkeit von **Sperrzeiten** gestritten. Häufiger wurde andererseits um das Ruhen des Anspruchs wegen Urlaubsabgeltung, das Vorliegen einer persönlichen Arbeitslosmeldung, die Erfüllung der Anwartschaftszeit durch versicherungspflichtige Beschäftigung sowie um Aufhebungs- und Erstattungsbescheide z.B. nach nicht oder zu spät gemeldeter Arbeitsaufnahme während Arbeitslosengeldbezugs gestritten. Wiederholt kamen auch Streitigkeiten um Maßnahmen der **Arbeitsförderung** vor, etwa wegen der Förderung

der beruflichen Weiterbildung oder der Berufsausbildungsbeihilfe. Gleiches gilt für Streitigkeiten gegen die Bundesagentur für Arbeit in der Funktion als **Einzugsstelle für Erstattungsforderungen** der Jobcenter, für **Mahngebühren** sowie für Streitigkeiten um Erlass oder Stundung von Forderungen. Vereinzelt bis selten kamen Verfahren vor, in denen um **Insolvenzgeld** (etwa zur Höhe des Anspruchs und zur rechtzeitigen Antragstellung) gestritten wurde oder in denen andere Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wie Einstiegsgeld oder Gründungszuschuss Gegenstand waren. Andererseits kamen häufiger Fälle vor, in denen die **Aufhebung** von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung von gewährten Leistungen, z.B. wegen eingetretener Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen umstritten war. Neu hinzugekommen sind Streitigkeiten, in denen es um die Frage geht, ob eine wirksame online-Arbeitslosmeldung erfolgt ist.

c) **Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)**

Das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) gewährt den Versicherten eine Vielzahl von ganz unterschiedlichen Leistungsansprüchen. Die Versicherten können von ihren gesetzlichen Krankenkassen zum Beispiel Leistungen zur **Verhütung von Krankheiten, betriebliche Gesundheitsförderung, Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, die Förderung von Selbsthilfe, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft** (§§ 20 ff. SGB V), **Gesundheitsuntersuchungen** (§ 20 SGB V), **Krankenbehandlung** (§ 27 SGB V) oder **Krankengeld** (§ 44 SGB V) beanspruchen. Wird um solche Leistungen gestritten, ist das Sozialgericht nach dem SGG zuständig. In die Zuständigkeit des Sozialgerichts fallen insofern aber auch die Klagen von Krankenhäusern gegen Krankenkassen auf Erstattung der Kosten für Krankenhausbehandlungen (sog. **Krankenhausstreitigkeiten**). Obwohl sie zurückgegangen sind, machen die Krankenhausstreitigkeiten beim SG Bremen den überwiegenden Anteil an den Verfahren nach dem SGB V aus. Demgegenüber hielten sich die Eingänge in Streitigkeiten zwischen Versicherten und Krankenkassen – z.B. um Hilfsmittel, Heilmittel (z.B.: Massagen), Rehabilitationsmaßnahmen, umstrittene Operationen, Beitragsbemessung – auf konstantem Niveau. Verfahren, in denen es um Krankengeld ging, haben abgenommen, wohl, weil der Gesetzgeber hier einige häufige Streitpunkte der Vergangenheit durch sein Tätigwerden beseitigt hat. Zugenommen haben Verfahren mit Auslandsbezug, in denen es z.B. um die Erstattung von Behandlungen im Ausland geht. Zudem sind auch vermehrt Klagen in Bezug auf den Wunsch von Cannabisbehandlungen eingegangen.

d) **Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (SGB V)**

Bei Streitigkeiten im Vertragsarztrecht sowie Vertragszahnarztrecht lagen die Schwerpunkte erneut bei den Themen **Budgetüberschreitungen** und **Rückforderungen** aufgrund von Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Außerdem geht jedes Jahr eine Vielzahl von Klagen zur Höhe der Vergütung von Psychotherapeuten ein.

e) **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)**

Bei den Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gesetzlichen Rentenversicherung dominierten weiterhin Streitigkeiten um die Gewährung von **Erwerbsminderungsrenten**. Hier geht es häufig um die Frage, ob die Erwerbsfähigkeit

von Versicherten gesundheitsbedingt dauerhaft so weit eingeschränkt ist, dass die Betroffenen keine drei Stunden pro Tag mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Solche Personen haben Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Soweit Betroffene zwar noch drei, aber nicht mehr sechs Stunden am Tag arbeiten können, haben sie Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Falls dieser Personengruppe der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist, können aber auch sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten. Einen größer werdenden Raum nehmen **Statusfeststellungsverfahren** sowie die Betriebsprüfungen (§ 7a SGB IV, §§ 28p und 28q SGB IV) ein. In solchen Fällen geht es regelmäßig um die Frage, ob jemand angestellter Beschäftigter – und damit sozialversicherungspflichtig – oder selbständig ist. Die Kläger:innen begehren in der Regel die Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, und zwar wohl wegen der finanziellen Überlegung, dass dann keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssten. In gewissem Umfang kommen auch Klagen wegen **medizinischer Rehabilitationsleistungen** vor. Hier ging es v.a. um die Frage, ob die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet ist, aber auch um Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben. Zugenommen haben Streitigkeiten zwischen Rentenversicherungsträgern und anderen Sozialleistungsträgern, meist Krankenversicherungsträgern, auch wenn sie noch immer nur einen geringen Anteil der Verfahren ausmachen. In solchen Verfahren ist regelmäßig streitig, wer für eine Leistung (z.B. eine Rehabilitationsmaßnahme, vgl. § 14 SGB IX) endgültig aufzukommen hat.

f) **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)**

Auf dem Gebiet der Gesetzlichen Unfallversicherung wird wie in den Vorjahren weiterhin vor allem um Leistungen aufgrund von **Arbeitsunfällen** gestritten. In solchen Fällen muss in der Regel nach dem Amtsermittlungsgrundsatz durch das Gericht ermittelt werden, ob tatsächlich ein Arbeitsunfall vorlag, der die bestehenden Gesundheitsschäden verursacht hat. Der andere Schwerpunkt in diesem Rechtsgebiet ist weiterhin die Anerkennung von **Berufskrankheiten** und die Anerkennung von Gesundheitsstörungen als Folge einer Berufskrankheit. Hier stehen häufig Wirbelsäulenerkrankungen im Zentrum der Verfahren. Fälle im Zusammenhang mit Asbesteinwirkungen kommen derzeit kaum noch vor. Erneut gilt: Häufiger als in den vergangenen Jahren werden **psychische Erkrankungen** als Folge von Arbeitsunfällen geltend gemacht. Zumeist geht es in solchen Verfahren um posttraumatische Belastungsstörungen, Anpassungsstörungen, Depressionen oder chronische Schmerzstörungen als Folge von Unfällen. Zuletzt hat es auch schon vereinzelt Klagen um **Corona-Erkrankungen als Arbeitsunfall** gegeben. In solchen Fällen ist dann z.B. umstritten, ob die Infektion tatsächlich am Arbeitsplatz erfolgt ist.

g) **Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag (BEEG, BKKG)**

In diesem Bereich bildet das Elterngeld den Schwerpunkt der eingehenden Verfahren, aber weiterhin gehen auch Verfahren ein, in denen um Kindergeld und –zuschlag gestritten wird.

h) **Schwerbehindertenrecht und Landespflegegeldrecht (SGB IX u. a.)**

Mit Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach dem SGB IX wird von den Betroffenen weiterhin die Feststellung eines höheren **Grades der Behinderung** (GdB, meist eines GdB von 50 v.H. oder höher und damit der Schwerbehinderteneigenschaft) oder eines **Merkzeichens** für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (z.B. das Merkzeichen „aG“ für den sog. Behindertenparkausweis) begehrt. Wie in den Vorjahren wird das Begehren weiterhin häufig mit orthopädischen oder psychischen Beschwerden begründet. Verfahren, in denen um die Gewährung von Landesblindengeld gestritten wird, kommen weiterhin nur selten vor.

i) **Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)**

Im Bereich der Sozialen Pflegeversicherung bilden Klagen, die die Einordnung in einen Pflegegrad zum Gegenstand haben, den Schwerpunkt der Verfahren. Häufig geht es auch um die Bezuschussung von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen (z.B. Badumbau). Im Bereich der Pflege(pflicht)versicherung besteht die Besonderheit, dass das Sozialgericht auch für Klagen gegen private Versicherungsunternehmen zuständig ist. In diesem Bereich überwiegen die Streitigkeiten wegen Beitragsrückständen

j) **Sozialhilfe (SGB XII)**

Die Sozialhilfe (SGB XII) umfasst ein umfangreiches Spektrum an Leistungen, die unter anderem dann greifen, wenn etwa Leistungen der Pflegeversicherung oder der Rentenversicherung nicht bedarfsdeckend sind oder wenn ein gesetzlicher und privater Krankenversicherungsschutz nicht besteht. Zur Sicherung des Existenzminimums sind Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Bereich der Sozialhilfe weiterhin überdurchschnittlich häufig. Untätigkeitsklagen haben zugenommen. Neben der **Hilfe zum Lebensunterhalt** und der **Grundsicherung im Alter** und bei Erwerbsminderung stehen Leistungen der **Hilfe zur Pflege, der Hilfe bei Krankheit** bis hin zur Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (z.B. bei Obdachlosigkeit) und der Hilfe in anderen Lebenslagen (z.B. Bestattungskosten) im Mittelpunkt der im Bereich der Sozialhilfe anfallenden Rechtsstreitigkeiten. Zuständig ist das Sozialgericht weiterhin auch für **die Eingliederungshilfe** für behinderte Menschen, deren Rechtsgrundlagen nicht mehr im SGB XII, sondern im SGB IX geregelt sind. Wiederkehrende Themen waren auch im Jahre 2020 Streitigkeiten um die Höhe von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt wegen besonderer Bedarfslagen (z.B. Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung), die Anrechnung von Einkommen und Vermögen (insbesondere: Hausgrundstücke, Lebensversicherungen, Bestattungsvorsorgeverträge) sowie die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung. Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung traten Streitigkeiten über das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung hinzu. Hinsichtlich der Hilfe zur Pflege wurde über den Umfang der notwendigen Leistungen gestritten, dieses sowohl im Bereich der stationären als auch der häuslichen Pflege. Bei den Streitigkeiten über Eingliederungshilfen, denen hinsichtlich Zahl und Schwierigkeit der Verfahren weiterhin – insbesondere auch im Bereich der Eilverfahren - eine herausgehobene Stellung zukam, waren z.B. der notwendige Umfang von **Assistenzleistungen** und Leistungen für behinderte Kinder zur Ermöglichung/Förderung des **Schulbesuchs** von Bedeutung. Klagen, mit denen

Leistungen der Hilfe bei Krankheit verfolgt wurden, wurden selten erhoben. Von Bedeutung waren Erstattungsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Trägern der Sozialhilfe und zwischen Sozialhilfeträgern und Sozialversicherungsträgern wie z.B. Krankenkassen, in denen die Zuständigkeit zu klären war, nachdem die Leistung an den Berechtigten bereits erbracht worden war. Von herauszuhebender Bedeutung waren schließlich auch in den Berichtsjahren Streitigkeiten im Bereich der Sozialhilfe für **EU-Ausländer:innen**, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen waren, weil sie nur über ein Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche verfügten. Hinzu kamen auch Verfahren, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen (z.B. Kosten für FFP2-Masken und Übernahme von Unterkunftskosten im Rahmen des Sozialschutzpaketes).

k) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Im Bereich des Asylbewerberleistungsrechts wird häufig die **fehlende Anpassung der Regelbedarfe** gem. § 3 AsylbLG gerügt. Ein erheblicher Teil der Verfahren richtet sich zudem gegen die pauschale **Eingruppierung alleinstehender Erwachsener**, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft leben, in die Regelbedarfsstufe 2. Die damit aufgeworfene Frage hat das Bundesverfassungsgericht am 19.10.2022 entschieden: Die niedrigeren Leistungen für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften sind verfassungswidrig (Az. des Bundesverfassungsgerichtes: 1 BvL 3/21). Neben solchen Fällen ist auch die Umstellung auf Leistungen gem. § 2 AsylbLG (**Analogleistungen**) umstritten. Hinzu kam eine Vielzahl von Verfahren, in denen es um die Rechtsmittelbelehrung in Bescheiden ging. Zudem gab es eine Reihe von Untätigkeitsklagen, in denen die Möglichkeit der Widersprucheinlegung bei konkludenten Leistungsbewilligungen durch Auszahlung streitig war. Die örtliche Zuständigkeit war dagegen nicht so häufig streitig.

l) Soziales Entschädigungsrecht (SGB XIV, Opferentschädigungsgesetz u.a.).

Im Sozialen Entschädigungsrecht haben die meisten Verfahren Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zum Gegenstand. Häufig geben in solchen Verfahren die Betroffenen an, **Opfer körperlicher (insbesondere sexueller) Gewalt** geworden zu sein. Da der Tatzeitpunkt oftmals lange Zeit zurückliegt - mitunter mehrere Jahrzehnte - gestaltet sich der Nachweis eines solchen Tatgeschehens regelmäßig schwierig. Der Gesetzgeber hat das Soziale Entschädigungsrecht Ende 2019 neu geregelt und hierzu insbesondere das SGB XIV eingeführt (BGBl. I, 2652), das das OEG und das Bundesversorgungsgesetz ersetzen wird. Das SGB XIV tritt überwiegend am 1.1.2024 in Kraft, einzelne Vorschriften gelten bereits seit 2021.

m) Mediation bei den Güterichter:innen

Beim Sozialgericht Bremen werden auch Mediationen durch Güterichter:innen durchgeführt. Mediation bedeutet Vermittlung; es handelt sich um eine freiwillige Möglichkeit, mit der in laufenden Verfahren eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes erreicht werden kann. Speziell hierfür ausgebildete Richter:innen fungieren dabei als Güterichter:innen und helfen den Beteiligten, selbst eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

6. Ist die Einführung der elektronischen Akte am Sozialgericht gelungen?

Das Sozialgericht Bremen arbeitet seit fünf Jahren immer digitaler: Nachdem wir bereits in den Jahren 2018/2019 den elektronischen Rechtsverkehr eingeführt haben, erfolgte 2021/2022 die Einführung der elektronischen Akte. Damit Sie verstehen können, was das bedeutet, muss zunächst erläutert werden, wie das Gericht bis 2017 gearbeitet hat.

Wie arbeitete das Sozialgericht bis 2017?

Bis 2017 arbeitete das Sozialgericht Bremen genauso, wie die Gerichte in Deutschland in den letzten Jahrzehnten immer gearbeitet haben: **Mit Papier und Papierakten**. Papier und Papierakte bestimmten den Arbeitsalltag im Gericht. Wenn eine neue Klage einging, dann in Papierform: Der Klageschriftsatz bekam einen Eingangsstempel, das Papier wurde in einen Aktendeckel (aus Pappe) geheftet und den jeweilig zuständigen Richter:innen vorgelegt. Dann ging die Akte mit den darin schriftlich notierten richterlichen Anweisungen zurück zu den Mitarbeiter:innen. Von diesen wurden die Anweisungen abgearbeitet und die Akte wurde zunächst in einen Aktenschrank gelegt. Die Akte wurde erst dann wieder aus dem Schrank genommen, wenn entweder ein neuer Schriftsatz einging oder aber eine von den Richter:innen schriftlich bestimmte Frist abgelaufen war. Und so ging es weiter: Das Papier bestimmte den Rhythmus der Arbeit; am Ende unterschrieben die Richter:innen das Urteil oder den Eilbeschluss und zeichneten auch noch eine abschließende Verfügung ab. Die Kläger:innen und die Behörden bekamen zuletzt noch einen Brief mit der Bestätigung, dass das Verfahren abgeschlossen ist. Die Akte wurde dann ins Archiv gelegt und blieb dort, bis sie nach maximal 30 Jahren vernichtet wurde. Natürlich wurde bei der Arbeit auch der Computer benutzt – die Texte wurden mit den üblichen Textverarbeitungsprogrammen geschrieben und für die Adressverwaltung gab es ein eigenes Programm. Auch wurden bereits seit Langem digitale Diktiergeräte benutzt. Aber bestimmend für die Arbeit blieben bis 2017 doch Papier und Papierakte.

Was heißt elektronischer Rechtsverkehr und wie wurde er am SG eingeführt?

Im Jahr 2018 hat das Sozialgericht Bremen dann angefangen, digitaler zu werden. Zunächst wurde Schritt für Schritt der elektronische Rechtsverkehr eingeführt. Elektronischer Rechtsverkehr bedeutet, **dass mit den Anwält:innen und Behörden nicht mehr mit Schriftsätzen auf Papier kommuniziert wird, sondern mit elektronischen Dokumenten**. Diese werden zwischen den an dieser Kommunikation Beteiligten über sichere elektronische Kommunikationswege (nicht über normale E-Mail) versandt, so dass keine Gefahr für die Datensicherheit besteht. Die Gerichte und die anderen Beteiligten haben hierfür sichere elektronische Postfächer (z.B. ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach). Zusammen mit einer Spezialistin von der IT-Stelle der Justiz hat das Sozialgericht 2018 eine **Projektgruppe** gegründet, die sich in den darauffolgenden Monaten regelmäßig getroffen hat. Neben der Gerichtsleitung, dem Datenschutzbeauftragten, der Geschäftsleitung, der stellvertretenden Geschäftsleitung, der Leitung der Serviceeinheiten und dem Spezialisten für das Computerprogramm, das das Gericht verwendet, haben jeweils diejenigen Mitarbeiter:innen teilgenommen, die von geplanten Veränderungen betroffen waren. Die **erste Veränderung**, die eingeführt wurde, war der Versand einfacher Schreiben ohne Anlagen auf elektronischem Weg.

Hierfür mussten nicht nur alle Mitarbeiter:innen geschult werden, sondern auch die Empfänger:innen der elektronischen Post vorbereitet werden, um sicherzustellen, dass die auf neuem Wege eingehende Post auch wahrgenommen wird. Auch mussten die elektronischen Adressen in die elektronische Adresskartei des Sozialgerichts eingegeben werden. Anschließend wurde der elektronische **Posteingang** kontinuierlich verbessert und der **Postausgang** ausgeweitet. Um elektronische Post mit Anlagen – z.B. Briefen, die zuvor beim Gericht eingegangen waren - zu versenden, musste die beim Gericht eingehende Post eingescannt werden. Alles dies war und ist mit erheblichem Aufwand verbunden, denn die eingescannten Dokumente müssen den jeweiligen Akten sicher zugeordnet werden. Sehr hilfreich war, dass dem Sozialgericht seitens der Justizsenatorin hierfür zusätzliches Personal bereitgestellt worden war. Dies war umso wichtiger, weil dieser Veränderungsprozess die Arbeitsabläufe insbesondere für die **nichtrichterlichen Mitarbeiter:innen** erheblich verändert hat. Erfreulicherweise haben alle den Veränderungsprozess aktiv angenommen und sich konstruktiv und mit wichtigen Verbesserungsvorschlägen an der Umgestaltung beteiligt. Auch wenn sich alle in Fragen einarbeiten mussten, die sie weder aus Ausbildung noch aus der eigenen Arbeitspraxis kannten und obwohl es auch immer Unsicherheiten und Probleme gab, hat die Gestaltung und Planung der Veränderungen manchmal regelrecht Spaß gemacht und wurde allgemein als sehr gelungen betrachtet. Für die **Richter:innen** hatte sich im Alltag durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs allein allerdings nur wenig verändert. Auch weiterhin wurden zunächst alle elektronischen Posteingänge ausgedruckt und in die weiterhin von den Mitarbeiter:innen geführten Akte geheftet. Die Papierakte existierte nämlich zunächst weiterhin und wurde auch den Richter:innen wie bisher vorgelegt. Entscheidend war auch weiterhin, was in diesen Papierakten stand. Für die **Kläger:innen** hatte sich durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs nichts verändert. Alle Kläger:innen, die direkt mit dem Gericht korrespondieren (weil sie keine Prozessbevollmächtigten, wie z.B. Anwälte:innen haben), erhalten die Post vom Gericht weiterhin in Papierform. Sofern sie anwaltlich oder durch andere Prozessbevollmächtigte vertreten sind, wird sich ebenfalls in der Regel nichts für die Kläger:innen geändert haben. Zwar erhalten die Vertreter:innen die Post elektronisch, sie werden sie aber ihrerseits ausdrucken und an die Kläger:innen in Papierform übersenden.

Was ist die elektronische Akte und wie wurde sie am SG eingeführt?

Die **elektronische Akte ersetzt die Papierakte**: die Gerichtsakte existiert nur noch in elektronischer Form. Die elektronische Akte kann man sich am besten **wie ein eBook** vorstellen: Alle Schriftsätze sind darin genauso enthalten wie bisher, nur, dass man sie eben auf dem Bildschirm und nicht mehr auf Papier vor sich hat. Diese Veränderung – Abschaffung der Papierakte, Ersetzung durch die elektronische Akte - wurde am Sozialgericht Bremen in den vergangenen beiden Jahren 2021/2022 durchgeführt. Dies war ein gravierender Veränderungsprozess, der die Abläufe im Gericht noch stärker verändert hat als die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. Auch während eines solchen Veränderungsprozesses kann man ein Gericht natürlich nicht für Monate schließen oder die Arbeit liegenlassen. Die tägliche Arbeit musste während des Veränderungsprozesses weiterlaufen. Auch für diesen Veränderungsprozess wurde eine **Arbeitsgruppe** eingesetzt. Dieser gehörten Richter:innen und Mitarbeiter:innen des Sozialgerichts, aber erneut auch Spezialist:innen der IT-Stelle der Justiz an. Sie haben die Arbeitsprozesse analysiert, die elektronische Akte und das Programm („e2A“)

getestet. Die Akten mussten in das neue Verfahren überführt, die Richter:innen und Mitarbeitenden geschult, eine Handlungshilfe geschrieben, passende Hardware ausgeschrieben und angeschafft werden.

Zum Glück konnte teilweise auf die **Vorarbeit anderer Gerichte** der Freien Hansestadt Bremen zurückgegriffen werden. Denn bereits 2019 war beim Verwaltungsgericht Bremen die eAkte eingeführt worden. Leider ist es nicht so, dass die Arbeitsschritte, die dort erfolgt sind, einfach von allen anderen Gerichten kopiert werden können. Hierfür sind die Unterschiede zwischen den Gerichten zu groß. Die Gerichte arbeiten nach unterschiedlichen Prinzipien; so ist z.B. beim Sozialgericht eine Kammer nur mit einem Berufsrichter:in besetzt, während es am Verwaltungsgericht drei sind; außerdem gilt beim Sozialgericht das sog. Fachkammerprinzip. Zudem ist die Arbeit beim Sozialgericht z.B. auch durch die Einholung von Berichten von Ärzt:innen und die Einholung von Sachverständigengutachten geprägt. Die Akten am Sozialgericht sind zum Teil sehr dick und es gibt sehr viel mehr Verfahren pro Richter:in als an manchen anderen Gerichten. Dies wirft z.B. auch bei der Einführung der eAkte besondere Fragen und Probleme auf.

Es hat sich als unmöglich herausgestellt, die zum Teil **sehr dicken Akten** des Sozialgerichts in vertretbarer Zeit einzuscannen und sie so digital verfügbar zu machen. Daher wurde entschieden, die bisherigen Papierakten unverändert zu lassen und ab dem Umstellungsdatum digital fortzuführen. Damit werden die laufenden Verfahren also bis dahin als Papierakten und ab dem Umstellungsdatum als elektronische Akten fortgeführt. Weil die Akten insofern gemischt (erst Papierakte, dann elektronische Akte) geführt werden, bezeichnet man sie als „**Hybridakten**“. Diese Art der Aktenführung hat sich im Umstellungsprozess als sehr vorteilhaft erwiesen: Ein Einscannen musste nicht erfolgen, dadurch gab es keine Verzögerungen im Arbeitsablauf, im Übergangsprozess konnte weiter mit der vertrauten Papierakte gearbeitet werden.

Zunächst wurde im **Herbst 2021** ein erster Teil der Akten umgestellt. Hierbei konnten weitere Erkenntnisse gewonnen werden, die dann bei der restlichen Umstellung im **Februar 2022** verwertet werden konnten. Seither wird mit der elektronischen Akte gearbeitet; die vorher eingegangenen Verfahren werden als Hybridakte fortgeführt, die seitdem eingegangenen Akten werden ausschließlich digital geführt.

Was bedeutet das für die Kläger:innen des Sozialgerichts?

Für die Kläger:innen hat sich durch den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte **nichts geändert und es wird sich auch in Zukunft nichts ändern**. Es wird für Kläger:innen insbesondere auch weiterhin möglich sein, an das Gericht „**normale**“ Briefe zu schreiben. Außerdem werden alle Kläger:innen vom Gericht die Post weiterhin als normale Briefpost erhalten. Davon, dass Briefe, die an das Gericht gesandt werden, im Gericht eingescannt und auf sicherem elektronischem Wege weiterversandt werden, werden sie nichts bemerken.

War die Einführung der elektronischen Akte erfolgreich?

Aus der **Sicht der Gerichtsleitung** ist die Einführung der elektronischen Akte sehr gut gelungen: Es gab keine Unterbrechung der Arbeit des Gerichts und den Bürger:innen konnte zu jeder Zeit Rechtsschutz gewährt werden. Es gab keine gravierenden

Verzögerungen. Auch die **Richter:innen und die Mitarbeiter:innen** des Sozialgerichts sind mit dem Einführungsprozess sehr zufrieden. Nach einer anonymen Umfrage unter allen Richter:innen und Mitarbeiter:innen des Sozialgerichts haben sie erklärt, sie würden den Einführungsprozess mit 8,92 (auf einer Skala von 1-10) beurteilen. Besonders positiv hervorgehoben werden

- die Schulungen, die durch eine Mitarbeiterin der IT-Stelle durchgeführt wurden,
- die Hilfe und Betreuung durch die hierfür besonders geschulten Mitarbeiter:innen des Sozialgerichts (die sog. Fachverfahrensbetreuer:innen),
- außerdem die schriftliche Handlungshilfe
- und die extra für die Richter:innen durchgeführten kurzen Workshops.

Negative Aspekte werden nur vereinzelt genannt (zu wenige Schulungen, zu schnelle Einführung).

Wie hat sich durch die elektronische Akte die Arbeit am Gericht verändert?

Durch die Einführung der elektronischen Akte hat sich die Arbeit am Sozialgericht **grundlegend verändert**: Statt mit Papierakten arbeiten wir mit elektronischen Akten, es müssen keine schweren Akten hin- und hergetragen werden, Stempel müssen nicht mehr angebracht werden. Vieles erledigt das Programm selbst. Mehrere Personen können gleichzeitig an einer Akte arbeiten. Protokolle, Urteile und Beschlüsse werden nicht mehr unterschrieben, sondern signiert (mit einer Karte bei gleichzeitiger Eingabe einer Geheimnummer). Akten müssen nicht mehr gesucht werden, sondern sind stets online verfügbar. In der anonymen Umfrage haben die **Richter:innen und die Mitarbeiter:innen** erklärt, sie beurteilten das Arbeiten mit der elektronischen Akten mit 8,46 (auf einer Skala von 1-10). Besonders positiv hervorgehoben werden

- die hiermit verbundene Möglichkeit von Homeoffice und Flexibilität,
- das in Teilen schnellere Arbeiten,
- der Wegfall des Aktentransportes,
- sowie diverse andere Vorteile (u.a. Papierersparnis).

Andererseits werden hier auch verschiedene negative Aspekte genannt, u.a.:

- vor allem Probleme mit dem Programm, insbesondere nach Updates (12 N.),
- Probleme mit Hardware und den Signaturkarten (4 N.),
- die mit der Arbeit nun verbundene Dauernutzung des Bildschirms (2 N.)
- und Probleme mit dem Support.

Ein bedeutsamer Aspekt ist, dass durch die Zunahme von Homeoffice und digitaler Arbeit der Austausch im Gericht abgenommen hat. Hierunter leidet nach der Auffassung mancher u.a. auch der inhaltliche Austausch. Es ist eine **Herausforderung für die Gerichtsleitung**, dass dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeit des Gerichts wird. Wie diese Herausforderung angegangen wird, könnte Gegenstand des nächsten Tätigkeitsberichts des Sozialgerichts sein.

Bis dahin verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jörg Schnitzler
Direktor des Sozialgerichts